

§ 3 Stmk. KSV 2007 Zulässige Grenzwerte im Klärschlamm und im Boden

Stmk. KSV 2007 - Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Klärschlamm darf der Schadstoffgehalt keinen der nachstehend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Zink	1200	mg/kg
		Trockensubstanz
Kupfer	300	mg/kg
		Trockensubstanz
Chrom	70	mg/kg
		Trockensubstanz
Blei	100	mg/kg
		Trockensubstanz
Nickel	60	mg/kg
		Trockensubstanz
Cadmium	2	mg/kg
		Trockensubstanz
Quecksilber	2	mg/kg
		Trockensubstanz

In Klärschlamm, der aus Anlagen von über 30.000 Einwohnergleichwerten stammt, müssen zusätzlich folgende Grenzwerte eingehalten werden:

AOX	500	mg/kg
		Trockensubstanz
PAK (16 Leitsubstanzen)	EPA- 6	mg/kg
		Trockensubstanz

Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit ist gegeben, wenn in 1 g Klärschlamm Salmonellen und ansteckungsfähige Wurmeier nicht vorkommen und nicht mehr als 100 KBE Escherichia coli nachweisbar sind.

(2) In landwirtschaftlichen Böden darf der Schadstoffgehalt keinen der nachstehend angeführten Grenzwerte überschreiten (bezogen auf lufttrockenen Feinboden):

Zink	150 mg/kg
Kupfer	60 mg/kg
Chrom	100 mg/kg
Blei	100 mg/kg
Nickel	60 mg/kg
Cadmium	0,5 mg/kg
Quecksilber	0,5 mg/kg

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at